



Beschlussblatt

Beschlussblatt 40-10-05

Beschlossen am
23. Mai 2012

wurde beanstandet und ist somit ungültig

Beschluss: Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung: Aussetzung der Aufwandsentschädigungen für AStA ReferentInnen

Das 40. Studierendenparlament hat beschlossen:

Die Finanz- und Haushaltordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn wird wie folgt geändert:

§25, Abs. 2, Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitglieder des AStAs besteht grundsätzlich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die gesamte Dauer ihrer Amtszeit.“

§25 wird ergänzt um einen Absatz 2a:

- (1) *Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des AStA erlischt falls*
- (a) *das Mitglied für mindestens drei aufeinanderfolgende Sitzungen des Studierendenparlaments, gegenüber dem Studierendenparlament keine Auskunft über die im AStA geleistete Arbeit abgelegt hat.*
- i. *Die Auskunft über die getätigte Arbeit im AStA kann textlich oder mündlich, während einer Sitzung des Studierendenparlaments, erfolgen.*
 - ii. *Die Feststellung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlament auf der Sitzung des Studierendenparlaments zu der drei mal in Folge nicht Auskunft über die getätigte Arbeit erteilt wurde, nach dem Bericht des AStA. Das Studierendenparlament kann Einspruch erheben.*
 - iii. *Das Studierendenparlament kann auf Erteilung der Auskunft auch nachträglich verzichten. Gibt es über den Verzicht im Vorfeld und während der Sitzung unterschiedliche Aussagen durch das Studierendenparlament bzw. das Präsidium des Studierendenparlament, so wird eine Frist von drei Tagen gewährt, innerhalb derer, die Auskunft über die getätigte Arbeit textlich gegenüber dem Studierendenparlament erteilt werden muss.*
 - iv. *Der Anspruch erlischt für mindestens einen Monat.*

- (b) *das Studierendenparlament einer Aufhebung des Anspruchs mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments zugestimmt hat.*
- i. *Der Antrag zur Aufhebung des Anspruchs muss in der Einladung zur Sitzung des Studierendenparlaments aufgeführt werden. Die betroffene Person ist nach den Vorschriften zur Einladung der ParlamentarierInnen zu der entsprechenden Sitzung einzuladen. Sie genießt Rederecht während des entsprechenden Tagesordnungspunkt.*
 - ii. *Die Aufhebung gilt für mindestens einen Monat.*
- Erlischt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, so enden Zahlungen der Aufwandsentschädigung mit sofortiger Wirkung. Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung kann auf Antrag widerrufen werden, auch rückwirkend.*
- (2) *Wird ein Ausschuss nach §15, Absatz 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft auf Wunsch der betroffenen Person gebildet, so muss dieser innerhalb von sieben Tagen eine Entscheidung treffen. Diese ist der betroffenen Person, dem Präsidium des Studierendenparlaments, dem*
- (3) *Studierendenparlament und dem AstA direkt mitzuteilen.*
- (a) *Die betroffene Person muss mindestens zur ersten Sitzung des Ausschusses eingeladen werden und genießt Rederecht auf allen Sitzungen zu denen sie eingeladen wurde. Der Ausschuss kann auf Wunsch ohne die Anwesenheit der betroffenen Person beraten, nicht aber ohne der Person die Möglichkeit zur Anhörung gegeben zu haben.*
 - (b) *Der Ausschuss wird aus je einer Person pro Liste gebildet. Die Benennung muss noch auf der Sitzung des Studierendenparlaments, auf der der Ausschuss gebildet wird, erfolgen.*
 - (c) *Für den Zeitraum der Beratung des Ausschusses sind sämtliche Zahlungen der Aufwandsentschädigung an die betroffene Person ausgesetzt.*

(Ja: 12, Nein: 2, Enthaltung: 1)

Das Präsidium des 40. Studierendenparlamentes

Miriam Ziemke, Katharina Kelle, Bastian Mühe